

Regelungen zur Kostenübernahme von Ersthelferaus- bzw. Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer allgemein bildender Schulen

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 13.10.1998 – Kultus und Unterricht vom 2.11.1998, Seite 308 ff. – muss bei allen Dienststellen der Schulaufsicht ein Ansprechpartner für den Bereich der Prävention benannt werden. Diesem Personenkreis wird auf regionaler Ebene die Organisation von Ersthelferlehrgängen übertragen.

- An Schulen, an denen keine Ersthelfer vorhanden sind, werden mindestens zwei Lehrer in erster Hilfe ausgebildet. Von der Unfallkasse werden die Gutscheine für die Ersthelfer-Grundausbildung zur Verfügung gestellt.
- Die bestellten Ersthelfer an den Schulen, die bereits eine Grundausbildung erhalten haben, werden durch Bereitstellung von Trainings-Gutscheinen in erster Hilfe weitergebildet.

Insbesondere sollen Lehrkräfte in erster Hilfe ausgebildet sein, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die ihren Einsatz als Ersthelfer erfordern.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg übernimmt die reinen Kurskosten für 5 bis 7% des Lehrerkollegiums einer Schule, bzw. 2 Lehrer pro Schule.

Die Kurse müssen bei einer von der Unfallkasse anerkannten Ausbildungsorganisation absolviert werden. Diese können auf der Homepage www.bg-qseh.de eingesehen werden.

Die Anforderung der Gutscheine bei der Unfallkasse Baden-Württemberg erfolgt von den Ansprechpartnern für Prävention in den Schulämtern.

Was wird nicht übernommen?

- Kosten der Aus- und Fortbildung von Kosten für Schüler, Studierende, Auszubildende und Praktikanten
- Kosten der Aus- und Fortbildung von Personen deren Erste-Hilfe-Leistungen vorrangig Nicht-Versicherten zugute kommen.
- Kosten der Aus- und Fortbildung von Ersthelfern zur Wahrung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
- ➤ Kosten für Spezialkurse (z.B. Herz-Lungen-Wiederbelebung, Frühdefibrillation)